



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Direktion F – Lebensmittel- und Veterinäramt

GD(SANCO)/8117/2006 – RS DE

**AUSZUG AUS DEM
BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES
ÜBER DEN INSPEKTIONS BESUCH IN DEN
VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA
18. – 22. SEPTEMBER 2006**

**BEWERTUNG DER VORHANDENEN KONTROLLSYSTEME, DIE ZUR VORBEUGUNG GEGEN DIE
KONTAMINATION DER ZUR AUSFUHR IN DIE EUROPÄISCHE UNION BESTIMMTEN
ERDNÜSSE MIT AFLATOXINEN DIENEN**

Hinweis: Dies ist – in deutscher Übersetzung – ein Auszug aus dem Bericht über den oben genannten Inspektionsbesuch. Verbindlich ist nur die Langfassung des Originalberichts (GD(SANCO)/8117/2006 – MR final).

Schlussfolgerungen

Einschlägige nationale Gesetzgebung

- (1) Die einschlägige Gesetzgebung bezieht sich auf die Marktordnungen und beinhaltet zwingende Vorschriften über die Beprobung und Analyse zum Zweck des Nachweises von Aflatoxinen, nicht jedoch eine verbindliche und durchsetzbare Norm für die Ausfuhrerfordernisse; dennoch ist dieses Verfahren gut definiert.

- (2) Die Anwendung der Grundsätze der Gefährdungsanalyse und Festlegung von kritischen Kontrollpunkten (*Hazard Analysis and Critical Control Points*, HACCP) ist für die Verarbeitungsbetriebe, die Gegenstand dieses Inspektionsbesuchs waren, rechtlich nicht vorgeschrieben.

Zuständige Behörden

- (3) Die Verantwortlichkeiten sind unter den zuständigen Behörden klar geordnet (mit Ausnahme der Verantwortlichkeit für zurückgesandte, zurückgewiesene Lose), wobei der Dienst für die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (*Agricultural Marketing Service*, AMS) des US-amerikanischen Landwirtschaftsministeriums (*United States Department of Agriculture*, USDA) als zentrale zuständige Behörde fungiert und die Inspektoren des bundesstaatlichen Inspektionsdienstes (*Federal State Inspection Service*, FSIS) die Kontrollen unter Beaufsichtigung des USDA durchführen.
- (4) Der amerikanische Erdnussrat (*American Peanut Council*, APC) ist ein Gremium der Industrie, das auch die Marktordnung verbreitet und eine wichtige Rolle bei der Koordination und Kommunikation mit der Industrie spielt, soweit es sich um Normen für Erdnüsse handelt.
- (5) Ein privates, vom USDA beauftragtes Unternehmen nimmt ordnungsgemäß die Aufgabe der Rückverfolgung der beanstandeten Lose wahr.
- (6) Das nationale Laboratorium für Erdnussforschung (*National Peanut Research Laboratory*) belegte, dass es im Bereich der Überwachung von Aflatoxinen relevante und anwendbare Forschung betreibt und dass diese Forschung wirksam in das Überwachungssystem integriert ist.

Verfahrenskontrolle in der Produktionskette von Erdnüssen

- (7) Die Industrie belegte umfangreiche Kenntnisse der Aflatoxinproblematik und demonstrierte Schritte zu ihrer Überwachung. Hierzu zählten auch Schritte, die über die Rechtsvorschriften hinausgingen, etwa die Anwendung von HACCP-Grundsätzen, die Durchführung mobiler und interner Laboranalytik, die Benutzung von Sortiervorrichtungen, strikte Protokolle für die Probenaufbereitung und das Verwerfen kontaminierter Lose.
- (8) Die Verarbeitungsstraßen sind offenbar äußerst wirksam, was das Aussortieren beschädigter Erdnüsse, die aufgrund der Beschädigung hohe Aflatoxingehalte aufweisen, betrifft. Die Wirksamkeit der Verarbeitungsschritte wird durch die Forschungstätigkeit des landwirtschaftlichen Forschungsdienstes (*Agricultural Research Service*, ARS) belegt.
- (9) Blanchierten Losen kann eine neue Loskennzeichnung zugeordnet werden, und in einigen Fällen führt dies dazu, dass auf der Bescheinigung über Aflatoxine eine abweichende Losnummer vorhanden ist. Es ist nicht auszuschließen, dass dies zur

Verwirrung führt, wenn die Bescheinigungen an der Eingangsstelle zur EU überprüft werden.

Verfahren zur Beprobung von Sendungen mit Erdnüssen

- (10) Das Programm für die Beprobung und Analyse erstreckt sich zunächst einmal auf Erdnüsse für alle Märkte, wobei für Erzeugnisse, die zur Ausfuhr in die EU bestimmt sind, zusätzliche Tests vorgesehen sind; sie bieten Garantien, welche den Probenahmeverfahren der EU gleichwertig sind (Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission).

Verfahren zur Ausfuhr von Erdnüssen in die EU

- (11) Die zur Ausfuhr nach Europa bestimmten Erdnüsse müssen beprobt werden und von einer Bescheinigung über Aflatoxine begleitet sein, die vom USDA oder von einem Laboratorium, das vom USDA zugelassen ist, ausgestellt wurde.
- (12) Während des Ausfuhrverfahrens werden weder die ausgehenden Erzeugnisse noch die Bescheinigungen über Aflatoxine vom USDA oder den für das Zollwesen bzw. die nationale Sicherheit zuständigen Stellen amtlich kontrolliert. Somit entscheidet das Ausfuhrunternehmen ohne amtliche Genehmigung über die Eignung für den Export.
- (13) Aufgrund der Begasungsvorschriften verbleiben die Erzeugnisse drei bis sieben Tage im Hafen, was vom Inspektionsteam als zu lang erachtet wurde in Anbetracht der klimatischen Bedingungen, die zur Bildung von Aflatoxinen beitragen können.

Labordienste

- (14) Bei den für die amtlichen Kontrollen zuständigen Laboratorien handelt es sich entweder um diejenigen des USDA oder um vom USDA zugelassene Laboratorien, die ordnungsgemäß betrieben werden. Die Akkreditierung nach ISO 17025 ist nicht Voraussetzung für die Zulassung.
- (15) Das Berichtswesen ist unter den verschiedenen Laboratorien nicht einheitlich, was die Wiederfindungsrate und die Messunsicherheit betrifft (jedes einzelne Toxin oder lediglich der Gesamtaflatoxingehalt), und steht nicht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU über die Wiederfindungsraten und die Messunsicherheit, da nach diesen zumindest der Gehalt an Aflatoxin B1 und der Gesamtaflatoxingehalt angegeben werden müssen.
- (16) Abgesehen von dem oben genannten Aspekt wurden die Laboratorien in zufriedenstellender Weise betrieben; es wurden nur geringfügige Schwachstellen bei der Qualitätssicherung festgestellt, welche die Gültigkeit der Ergebnisse jedoch nicht in Frage stellen.

Antwort auf Meldungen des Schnellwarnsystems für Lebens- und Futtermittel (*Rapid Alert System for Food and Feed, RASFF*) und zurückgewiesene Sendungen

- (17) Die Verfahren zur Überwachung von Losen, die in Europa zurückgewiesen wurden, sind derzeit unzulänglich, und die Kommunikationswege, auf denen die Informationen der Delegation der Europäischen Kommission über die RASFF-Meldungen gehandhabt werden, sind ebenfalls unzulänglich. Daher wird auf die Mitteilungen über die RASFF-Meldungen nicht ausreichend schriftlich geantwortet.

Gesamtschlussfolgerung

- (18) Insgesamt betrachtet verfügen die Vereinigten Staaten über ein gut definiertes System zur Überwachung von Aflatoxinen in Erdnüssen, das mit gut strukturierten Forschungsprojekten verbunden ist. Das System für die Zulassung der Laboratorien führt offenbar dazu, dass diese ihre Aufgaben gut wahrnehmen. Was die Festlegung des Verfahrens für das Bescheinigungswesen für Ausfuhren und die Handhabung zurückgewiesener Lose betrifft, so bedürfen einige Aspekte der Beachtung, damit ein System von Kontrollen vor der Ausfuhr, mit dem überprüft werden kann, dass die Erzeugnisse die Vorschriften der Gemeinschaft erfüllen, gegeben ist.

Schlussbesprechung

Am 22. September 2006 fand in den Räumlichkeiten des USDA eine Schlussbesprechung statt. Vertreter des USDA, des APC und der Delegation der Europäischen Kommission in den Vereinigten Staaten waren zugegen. In jener Schlussbesprechung legte das Inspektionsteam die wichtigsten Feststellungen und ersten Schlussfolgerungen dar. Das USDA und der APC nahmen die während jener Schlussbesprechung dargelegten Feststellungen und ersten Schlussfolgerungen vorläufig an und äußerten sich allgemein hierzu.

Empfehlungen

Die zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten sollten

- (1). dafür sorgen, dass die Vorschriften über die Ausfuhrkontrollen und die spezifischen Gehalte von Erzeugnissen, die zur Ausfuhren nach Europa bestimmt sind, zwingend und durchsetzbar sind;
- (2). ein System der amtlichen Beaufsichtigung der Dokumentation ausarbeiten, um dafür zu sorgen, dass die Bescheinigungen über Aflatoxine stets auf der Grundlage amtlicher Proben sowie unter Angabe der korrekten Loskennzeichnung und der amtlichen Beurteilung der Akzeptanz des Befundes ausgestellt werden;

- (3).dafür sorgen, dass die Verweildauer im Hafen vor der Ausfuhr nicht zur Bildung von Aflatoxinen beiträgt;
- (4).dafür sorgen, dass das System zur Beaufsichtigung zurückgewiesener Lose, einschließlich der Kommunikationswege und der Zuständigkeiten, klar definiert ist;
- (5).die Akkreditierung nach ISO 17025 für amtliche Prüflaboratorien in Betracht ziehen, um für die Gleichwertigkeit mit Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 der Kommission zu sorgen. Die Gleichwertigkeit mit Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sollte bis 1. Januar 2010 belegt werden.

Antwort der zuständigen Behörde auf die Empfehlungen

Die Antwort der zuständigen Behörde auf die Empfehlungen ist nach Bekanntgabe dieses Berichts unter der folgenden Adresse abrufbar:

http://ec.europa.eu/comm/food/fvo/ap/ap_unitedstatesofamerica_8117_2006.pdf.